genauere Bezeichnung der Frauen-Firmen, der vorgerückten Zeit wegen nicht zur Berathung gelangen konnte.

3) Den mit der Feier ihres 25jährigen Bestehens verbundenen Veranstaltungen und Festlichkeiten der Handels- und Gewerbekammern Chemnitz und Plauen haben auf ergangene Einladung der Vorsitzende und der Secretär beigewohnt, an beiden Orten sehr freundliche Aufnahme gefunden und durch die gegebenen Rückblicke von der Thätigkeit beider Kammern die besten Eindrücke empfangen.

4) Der Einladung des Herrn Dr. Heine in Reudnitz zur Theilnahme an den mit Eröffnung einer weiteren Canalstrecke verbundenen Festlichkeiten haben in Behinderung der beiden Vorsitzenden und des Secretärs die Herren Handwerck und Laue entsprochen bez. die Kammer vertreten.

5) Das Königliche Ministerium des Innern wünschte die Ansicht der Kammer über die mehrseitig beantragte reichsgesetzliche Regelung des Waarenautwesens kennen zu lernen, worauf berichtet werden mußte, daß diese Angelegenheit die durch Kammer vertretenen gewerblichen Kreise nicht oder nur in ganz vereinzelten Fällen berühre und deshalb ein auf ausreichende Erfahrungen gestütztes Urtheil nicht abgegeben werden könne.

6) Ist von der General-Direction der sächsischen Staatseisenbahnen kurz vor heutiger Sitzung die Aufforderung an die Kammer gelangt, sich gutachtlich über folgende Fragen zu äußern:

a. Sind von einer Vertheuerung der Eisenbahnfracht für den Artikel „Kammzug" wirthschaftliche Nachtheile für die Frachtinteressenten zu befürchten? Eventuell welche sind dies?

Im Bejahungsfalle ferner:

b. Treffen diese Nachtheile die gesammte Wollindustrie, d. h. also den Wollwäscher und Wollkämmer sowie den Spinner, oder beschränken sie sich auf die beiden Ersteren?

c. Wie stellen sich speciell die sächsischen Kämmerei- und Spinnerei-Interessen zu der in Frage befangenen Tariferhöhung?

Der Herr Vorsitzende schlägt vor, hierüber in gleicher Weise zu berichten, wie zu Nr. 5 geschehen, da auch diese Fragen Gebiete berühren, welche dem Geschäftskreis der Gewerbekammer nicht unterstellt sind.

Das Plenum beschließt demgemäß.

Ein während der Sitzung in mehreren Exemplaren eingegangenes Gesuch des Canal-Vereins in Lindenau-Plagwitz, um Befürwortung der von demselben bei der Königlich sächsischen Staatsregierung und der Ständeversammlung beantragten Ausführung des Elster-Saale-Canals auf Staatskosten gelangt zur Vertheilung und bez. Vorberathung an den Verkehrs-Ausschuß.

Hierauf erhält Herr Vizevorsitzender Wilhelm Namens des Ausschusses für gewerbliche Angelegenheiten zu Punct II der Tagesordnung Bericht, zunächst darauf hinweisend, daß das Königliche Ministerium des Innern in Folge mehrfach eingegangener Beschwerden und Vorschläge zur Abhilfe der mit dem Betriebe der sogenannten Abzahlungsgeschäfte verbundenen Uebelstände die Ansicht der Kammer zu hören wünsche und dieselbe zur bezüglichen Berichterstattung aufgefordert habe.

Herr Referent legt die vielfach auseinandergehenden Anschauungen dar, welche die verschiedenen wirthschaftlichen Corporationen bei Abgabe ihrer Gutachten geleitet haben.

Einerseits habe man sich dahin ausgesprochen, daß die bei den Abzahlungsgeschäften eingeführten und bemängelten Formen sehr alt und ebenso berechtigt seien wie andere Geschäftsgebräuche, daß einzelne Ausschreitungen nicht dazu berechtigen, gesetzliche Einschränkungen zu verlangen und überdies derartige Bestimmungen niemals so construirt werden könnten, daß alle Fälle getroffen werden.

Von anderer Seite dagegen habe man sehr weitgehende und scharfe Verbotsbestimmungen beantragt, während wieder Andere sich darauf beschränken, die Ungiltigkeitserklärung der bei den in Rede stehenden Geschäften eingeführten Verträge ganz oder theilweise zu beantragen.

Ein Mittelweg sei von denjenigen Corporationen eingeschlagen worden, welche empfehlen, die betreffenden Geschäfte einer behördlichen Controle zu unterstellen.

Diesen Vorschlag — so fährt Herr Referent fort — habe der diesseitige Ausschuß für den geeignetsten erhalten und sei hierbei von der Ansicht ausgegangen, daß durch denselben lediglich diejenigen Firmen getroffen werden sollen, welche sich selbst als Abzahlungsgeschäfte bezeichnen, allerhand Artikel führen, das Publicum unter scheinbar günstigen Zahlungsbedingungen zu Ankäufen verlocken, für welche alsdann Verträge unterzeichnet werden müssen, deren Tragweite von den meisten Käufern nicht oder erst dann erkannt werde, wenn es zu spät sei.

Der wesentliche Inhalt dieser Verträge, welche meist als „Leih-Contracte" bezeichnet werden, laute dahin,

daß, wenn nur ein sogenannter Miethzinstermin, d. h. die vereinbarte Ratenzahlung, nicht eingehalten werde, die gestellte „Caution", d. i. die bis dahin geleistete Zahlung, ohne Weiteres verfalle.

In diesem Falle sei aber auch dem sogenannten Vermiether, d. h. dem Abzahlungsgeschäft, das Recht eingeräumt, die betreffenden Gegenstände zurückzunehmen.

Ein weiteres Recht werde dem sog. Vermiether noch dadurch eingeräumt, daß er oder seine Beauftragten sich zu jeder Zeit in die Wohnung des Abmiethers begeben und davon überzeugen können, daß die angeblich gemietheten Gegenstände sich noch in gutem Zustande befinden.

Der Miether bez. Käufer habe ausdrücklich darauf zu verzichten, in dieser Controle eine Verletzung seines Hausrechts zu erblicken.

Werden nun, bemerkt Herr Referent, ja einmal von Seiten eines Käufers gegen diese zweischneidigen Bestimmungen Bedenken erhoben, so erfolge in der Regel als Beschwichtigung die Versicherung, daß dies nur eine äußere Form sei und nicht streng durchgeführt werde. Sei der Vertrag aber unterzeichnet, befinde sich der Käufer vollständig in den Händen des Abzahlungsgeschäfts und müsse sich gefallen lassen, daß ihm, wenn er einmal, sei es durch Krankheit oder einen anderen Unglücksfall, behindert werde, einen Zahlungstermin einzuhalten, nicht nur die gekauften Gegenstände, sondern auch die geleisteten Zahlungen verloren gehen.

Weiter bemerkt Herr Referent, daß gegenüber den zahlreichen Fällen, wo gerade unbemittelte Leute durch dieses Gebahren herbe Verluste erlitten, eingewendet werde, daß in derartige Lage doch nur Unvorsichtige gerathen könnten. An und für sich sei dies ganz richtig, indessen dürfe nicht übersehen werden, wie die Abzahlungsgeschäfte mittelst ihrer Reclamen Leichtgläubige anzulocken verstehen, und wenn einmal in Händen, in anheimelnder Form zu Käufen veranlassen, die oft weit über die Kräfte der Betreffenden und über die Bedürfnisse derselben hinausgehen.

Dadurch werde aber, entgegen den Bestrebungen auf Einführung der Baarzahlung, die Borgwirthschaft, soweit diese nicht ohnehin vorhanden, geradezu groß gezogen.

In der Presse sowohl wie in öffentlichen Versammlungen sei das Gebahren der Abzahlungsgeschäfte so oft und so scharf verurtheilt worden, daß, wenn Irrthum oder Uebertreibung den Anlaß hierzu gegeben hätte, wohl eine richtigstellende Berichtigung oder, was theilweise geradezu provocirt wurde, Klaganstellung erfolgt wäre.

Nichts von alledem sei geschehen, dagegen werde das Treiben fortgesetzt und wie zum Hohn als „eine Quelle des Segens" bezeichnet.

Weiter auf das Bedenkliche dieser Institute einzugehen, habe der Ausschuß den allbekannten Thatsachen gegenüber für überflüssig gehalten und nur noch die Frage erörtern zu müssen geglaubt:

ob jenem Princip zu Liebe, nach welchem Jeder vor Nachtheilen sich selbst zu schützen suchen muß, die dargelegte Ausbeutung wirthschaftlich schwacher Personen ohne jede Einschränkung fortbestehen soll.

Diese Frage habe der Ausschuß verneinen zu sollen geglaubt. Man habe Trödler und Pfandleiher unter behördliche Controle gestellt, den Zinsfuß für Darlehen auf ein gesetzliches Maß beschränkt, außerdem viele andere Gesetze als Schutz gegen Uebervortheilung eingeführt, so daß nicht abzusehen sei, warum auch auf in Rede stehendem Gebiete nicht Gleiches sollte geschehen können.

Die Frage, wie dies am wirksamsten und zugleich so ausgeführt werden könne, daß nicht unberechtigte Härten sich ergeben, habe der vielfachen Schwierigkeiten wegen innerhalb des Ausschusses Anlaß zu sehr eingehenden Erörterungen gegeben und schließlich zu dem einstimmig beschlossenen Antrage geführt:

Die Gewerbekammer wolle beschließen, das Kgl. Ministerium des Innern zu ersuchen:

Hochdasselbe wolle geneigtest dahin wirken, daß diejenigen Verkaufsgeschäfte, welche Abschlagszahlungen unter Vorbehalt des Eigenthumsrechtes sowie zugleich bei Nichteinhalten einer Ratenzahlung den Verfall bis dahin geleisteter Zahlungen eingeführt haben oder einzuführen beabsichtigen und sich nicht lediglich auf den Vertrieb solcher Gegenstände beschränken, welche dem Käufer als technische Hilfsmittel bei Ausübung seines Berufes dienen, den Bestimmungen des §. 34 der Gewerbeordnung unterstellt werden.

Eventuell aber, falls dies aus irgend welchem Grunde nicht angängig sein sollte,

wolle Kgl. Ministerium eine einheitliche Entscheidung über die Rechtsgiltigkeit der von den Abzahlungsgeschäften eingeführten Verträge, soweit dieselben neben dem Vorbehalt des Eigenthumsrechtes auch den Verfall geleisteter Zahlungen in sich schließen, herbeizuführen suchen.

Zur weiteren Motivirung des Hauptantrags, welcher sich im Wesentlichen den von den Handels- und Gewerbekammern zu Chemnitz und Dresden gefaßten Beschlüssen anschließt, bemerkt Herr Referent, daß die beantragte Gleichstellung der öffentlichen Abzahlungsgeschäfte mit den Pfandleihern — §. 34 der Gewerbeordnung — den Inhabern genannter Geschäfte um so weniger befremdlich erscheinen könne, als diese die mehrerwähnten Verträge selbst als „Leih-Contracte" und die verkauften Gegenstände als „Leih-Objecte" bezeichnen.

Der Eventualantrag aber rechtfertige sich dadurch, daß mehreren Berichten nach über die rechtliche Giltigkeit der mehrerwähnten Verträge zur Zeit von den Behörden sehr verschieden geurtheilt werde und eine einheitliche Entscheidung gewiß sehr wünschenswerth sei.

Schließlich erwähnt Herr Referent noch, daß bei der Berathung innerhalb des Ausschusses anfänglich eine Stimme gegen die Bevorzugung solcher Abzahlungsgeschäfte, welche sich auf den Vertrieb technischer Hilfsmittel beschränken, Bedenken erhoben und dargelegt habe, daß z. B. innerhalb der Nähmaschinenbranche vielfach in gleicher Weise verfahren werde wie bei den übrigen Abzahlungsgeschäften.

Die Mehrheit des Ausschusses habe sich jedoch nicht entschließen können, diesen Bedenken Rechnung zu tragen, da dieser Branche gegenüber nur vereinzelte Klagen laut geworden, im Allgemeinen aber nicht zu verkennen sei, daß der Nutzen der durch erleichterte Beschaffung derartiger Hilfsmittel vereinzelt vorkommende Nachtheile bedeutend überwiege.

Unter Empfehlung der Ausschußanträge schließt Herr Wilhelm den Bericht.

In der nunmehr eröffneten Debatte bemerkt zunächst Herr Vollhardt, daß er den Ausführungen des Referenten betreffs des Abzahlungswesens im Allgemeinen zustimme, im Besonderen jedoch gewünscht hätte, der Ausschuß wäre dazu gelangt, für die Abzahlungsgeschäfte innerhalb der Nähmaschinenbranche ebenfalls behördliche Controle zu beantragen, da von Seiten der hierbei thätigen Agenten dieselben Verlockungen zum Ankauf stattfänden und gleiche Verträge wie bei den übrigen Abzahlungsgeschäften angewendet würden, so daß er eine Bevorzugung dieser Branche nicht für begründet erachten könne.

Gleicher Ansicht ist Herr Harnisch, indem er mittheilt, daß innerhalb seines Bezirkes Zwenkau des Oefteren Fälle vorgekommen, wo Personen, bei denen ein Bedarf für Nähmaschinen durchaus nicht vorhanden gewesen, solche in geschickter Weise aufgeredet wurden. Ebenso stehe es nicht vereinzelt da, daß Personen, die einen Zahlungstermin nicht einhalten konnten, die Maschine weggenommen wurde und die geleistete Anzahlung verloren ging.

Der Herr Referent warnt vor zu weit gehenden Forderungen, darauf hinweisend, daß Anträge der Kammer nur dann Beachtung seitens der Regierung finden würden, wenn das nöthige Maß nicht überschritten werde.

Hiergegen wendet Herr Kühne ein, daß die Kammer zu einer gutachtlichen Aeußerung aufgefordert worden sei, in Folge dessen ihr auch die Berechtigung zustehe die mit dem Betriebe der Abzahlungsgeschäfte verbundenen, den Gewerbestand schädigenden Uebelstände unumwunden darzulegen. Was hiervon gesetzlich verwerthbar sei, unterliege der Entscheidung der zuständigen Behörden.

Herr Seyfarth vermag diese Anschauung nicht zu theilen, hält es vielmehr für eine der wichtigsten Aufgaben der Kammer, bei ihren Vorschlägen auch die Durchführbarkeit derselben ins Auge zu fassen, da sonst die gutachtlichen Aeußerungen bez. die daran geknüpften Anträge ohne allen Werth sein würden.

Herr Kremer theilt mit, daß er im Ausschuß die Frage wegen Gleichstellung der Nähmaschinenbranche mit den übrigen Abzahlungsgeschäften angeregt, sich aber durch den Gang der Verhandlung überzeugt habe, daß der Nutzen der auf diesem Gebiete eingeführten Theilzahlungen die allerdings auch hier zuweilen vorkommenden Nachtheile überwiege und aus diesem Grunde davon absehe, seine ursprünglichen Bedenken aufrecht zu halten.

Herr Köhler vermag sich von den gestellten Anträgen Erfolg nicht zu versprechen, weist auf die sehr alte Form des Abzahlungswesens, z. B. beim Häuserverkauf, hin und warnt vor Beschlüssen, welche in berechtigte Interessen eingreifen.

Herr Rebuer vertritt die Meinung, daß die Uebelstände, die der Referent dargelegt, dadurch beseitigt würden, wenn auf gesetzlichem Wege Vorschriften über eine allgemein verständliche Fassung der Kaufverträge und beziehentlich Beseitigung der jetzt bei den Abzahlungsgeschäften gebräuchlichen Leihverträge erlassen würden.

Nachdem Herr Böhme unter Hinweis auf die eingehenden Erörterungen innerhalb des Ausschusses die Annahme der gestellten Anträge befürwortet und der Referent sich dem angeschlossen, werden beide Anträge gegen eine Stimme angenommen.

Zu Punct II der Tagesordnung berichtet für denselben Ausschuß wiederum Herr Wilhelm.

Derselbe erinnert zunächst an die von diesseitiger Kammer dem letzten Gewerbekammertag eingereichten, dort nicht zur Beschlußfassung gelangten Anträge, nach welchen hauptsächlich empfohlen wurde:

1) Gleichheit nicht nur der Leistungen, sondern auch der Aufnahmebedingungen der freien Hilfscassen und der staatlich organisirten Krankencassen herbeizuführen;
2) Beseitigung der in §. 3 Abs. 2 des Gesetzes enthaltenen Befreiung von der Versicherungspflicht;
3) Beseitigung der in §. 16 Abs. 2 enthaltenen Bestimmung, nach welcher die Ortskrankencassen in der Regel für die in einer Betriebsart beschäftigten Personen errichtet werden sollen.

Außerdem war vorgeschlagen, den Innungen zu empfehlen, daß sie sich, dafern nicht durch besondere Verhältnisse Garantie für dauernde Leistungsfähigkeit ihrer Krankencassen vorhanden sei, auf Errichtung und Unterhaltung sogenannter Zuschußcassen beschränken möchten.

Indem der Herr Referent auf die im Jahresbericht für 1886 enthaltenen Motive zu diesen Anträgen hinweist, theilt derselbe mit, daß das Kammer-Präsidium, um der Aufforderung des derzeitigen Vorortes für den deutschen Gewerbekammertag — Handels- und Gewerbekammer Plauen — nach Einsendung bezüglichen Materials zu entsprechen, an den Vorstand der hiesigen Ortskrankencasse sich mit dem Ersuchen gewendet habe, diejenigen Puncte zu bezeichnen, welche auf Grund gemachter Erfahrungen einer Abänderung bedürfen.

Unter Zustimmung zu den von der Kammer gefaßten Beschlüssen habe genannter Vorstand unter ausführlicher Begründung noch folgende Aenderungen empfohlen:

Zu §. 6:

a. die Gewährung des Krankengeldes für jeden Wochentag, gleichviel ob Werktag oder Feiertag, anstatt wie jetzt nur für jeden Arbeitstag, sowie
b. daß wenn die Krankheit länger als 3 Tage dauert, die Unterstützung vom Tage der Erkrankung zu gewähren ist;
c. daß wenn ein Mitglied nicht gleich von der Erkrankung bez. vom vierten Tage ab erwerbsunfähig ist, die Gewährung freier ärztlicher Hilfe und Heilmittel spätestens 26 Wochen nach der Erkrankung wohl aufhört, nicht aber der Bezug von Krankengeld, welches unabhängig hiervon bis zur Beendung eines gewissen Zeitraumes zu gewähren ist.

Hierzu bemerkt der Vorstand der hiesigen Ortskrankencasse Folgendes:

„Die Bestimmungen a, b, und c hat die Ortscasse Leipzig in das zur Zeit giltige Statut aufgenommen und bewähren sich gut. Abs. b dürfte in das Ermessen der Cassen zu stellen sein."

Zu §. 16 wird empfohlen, Absatz 2, 3 und 4 zu streichen.

Zu §. 20 wird zu Abs. 2, welcher lautet: „Eine gleiche Unterstützung an Wöchnerinnen auf die Dauer von drei Wochen nach ihrer Niederkunft", als Nachsatz vorgeschlagen:

„sofern sie der Casse 6 Monate angehört haben."

Zur Begründung dieses Zusatzes ist angeführt:

„Bei der jetzigen Bestimmung ist eine Ausnutzung der Casse sehr leicht gegeben, indem Frauen in vorgerückter Schwangerschaft sich leichte Arbeit verschaffen, um in die Ortscasse aufgenommen zu werden und nach wenigen Wochen oder Monaten gegen ihre geringe Beitragsleistung das dreiwöchentliche Krankengeld zu erheben."

Zu §. 26 ist zu Abs. 2 ein Nachtrag dahingehend erwünscht, daß Mitgliedern, die den statutarischen Bestimmungen zuwiderhandeln, das Krankengeld theilweise und zwar bis zur Höhe der bei der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewährenden Unterstützung entzogen werden kann.

Motiv: „Dieser Nachsatz bezweckt einen wirksamen Schutz gegen Simulation.

Gegenwärtig ist die theilweise bez. gänzliche Entziehung des Krankengeldes nur möglich bei Krankheiten, welche die Betheiligten sich vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben.

Das einzige Mittel, was die Cassen ungehorsamen Patienten gegenüber jetzt haben, besteht in Ueberweisung in das Krankenhaus bez. in Verhängung von Ordnungsstrafen.

Die Ueberführung in ein Krankenhaus ist aber nur ohne Weiteres bei Unverheiratheten zulässig, während dies bei Verheiratheten nur mit ihrer Zustimmung bez. unabhängig von derselben nur dann geschehen darf, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung und Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann.

Die Festsetzung von Ordnungsstrafen ist um deswillen vielfach unwirksam, weil dieselben nicht beizutreiben sind."

Zu §. 49 ist dem Arbeitgeber die obligatorische Meldepflicht aller versicherungspflichtigen Arbeiter mit Ausnahme derjenigen, welche einer Betriebscasse angehören, aufzuerlegen.

Motiv: „Erfahrungsgemäß werden den Ortskrankencassen nicht unbeträchtliche Beiträge dadurch entzogen, daß Arbeitgeber Mitglieder von Hilfscassen, die aus irgend welchem Grunde eigentlich der Ortskrankencasse zugehörig sind, nicht anmelden.

Von den bei der hiesigen Ortskrankencasse angemeldeten Personen, für welche wegen Mitgliedschaft bei einer Hilfscasse Befreiung verlangt wurde, war in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1887 1986 Personen, also pro Monat 331 Personen, die Befreiung zu versagen und dieselben zur Mitgliedschaft bei der Ortskrankencasse heranzuziehen.

Bestände die obligatorische Meldepflicht, dann würde ein noch weit größerer Theil als ortskrankencassenpflichtig befunden werden."

Zu §. 50 wird eine Bestimmung dahin gehend empfohlen, daß die Regreßpflicht in allen Fällen eintreten könne, auch bei unterlassener Abmeldung.

Hierzu wird angeführt, daß hiesige Ortskrankencasse in einem Falle 26 Wochen Unterstützung gewährt hat, obgleich der Betreffende durch Ausscheiden aus der Beschäftigung nicht mehr berechtigt war. Nach hiesigem Cassenstatut werden während der Krankheit Beiträge nicht erhoben; der Arbeitgeber meldete, als nach Ablauf der 26 Wochen wieder Beiträge eingefordert wurden, den Betreffenden ab und die Casse hat keine Handhabe, sich schadlos zu halten, da die Strafen der Gemeinde zufließen.

Zu §. 51. Pränumerando-Zahlung (bis zu 4 Wochen) kann eingeführt werden.

Zu §. 56. Wenn auf den Vorschlag zu §. 26 nicht eingegangen werden könnte, müßten im Sinne des §. 56 etwaige Strafen als geschuldete Beiträge gleich erachtet und bei Unterstützungsgeldern, insoweit dieselben die von der Gemeindekranken-Versicherung des Bezirks event. zu leistende Summe übersteigt, aufgerechnet werden können.

Zu §§. 57—68. Betriebskrankencassen sind in der Regel besser nicht zu errichten.

Motiv: „Von mehreren im hiesigen Cassen-Bezirke befindlichen Firmeninhabern, die Betriebskrankencassen errichtet haben, ist hier bekannt geworden, daß Arbeiter nur eingestellt werden, wenn sie durch ärztliches Zeugniß nachweisen, daß sie vollkommen gesund sind. Durch dieses Verfahren im Verein mit demjenigen der sonstigen Hilfscassen erhellt klar, daß den Ortskrankencassen in der Hauptsache alle alten und kränklichen Personen zufallen. Uebrigens sind die Arbeiter insofern auch nicht mit den Betriebskrankencassen zufrieden, weil dieselben in der Regel nur die Mindestleistungen gewähren. Vielfach ist der Wunsch von solchen Arbeitern, in die hiesige Ortskrankencasse, insbesondere der Familienunterstützung wegen, aufgenommen zu werden, ausgesprochen worden, was aber den gesetzlichen Bestimmungen gemäß abgelehnt werden mußte."

Zu §. 75. Bei Fortbestehen des Befreiens wegen Mitgliedschaft einer freien Hilfscasse soll anstatt 1/2 der volle Lohn, d. h. 1/2 baar und 1/2 als Aequivalent für Arzt rc., gewährt werden müssen.

Zu §. 76. Die Hilfscassen sind, wenn sie weiter mit den Ortskrankencassen concurriren, zu verpflichten, bei Ausschlußanzeigen den derzeitigen Arbeitgeber mit anzugeben, da das ganze diesbezügliche Material sonst, insbesondere bei größeren Städten und Bezirken, für die organisirte Casse werthlos ist.

Nachdem der Herr Referent diese Vorschläge an der Hand der gesetzlichen Bestimmungen eingehend ergänzt und dargelegt hatte, daß dieselben aus Erfahrungen hervorgegangen, die der Vorstand der hiesigen Ortskrankencasse zu sammeln Gelegenheit hatte, beantragte derselbe Namens des Ausschusses:

1) Die Gewerbekammer wolle ihre früher gefaßten Beschlüsse festhalten.
2) die vom Vorstand der hiesigen Ortskrankencasse eingereichten Vorschläge zu den ihrigen machen und das gesammte Material zur Berathung für nächsten Gewerbekammertag an den Vorort Plauen gelangen lassen.

Herr Harnisch erachtet auf Grund der von ihm als Vorsteher der Ortskrankencasse in Zwenkau gemachten Erfahrungen für unbedingt nothwendig, daß die freien Hilfscassen angewiesen werden, ihre Mitgliederverzeichnisse den Ortskrankencassen regelmäßig einzureichen, damit diese in den Stand gesetzt werden, genaue Einsicht über die Doppelversicherung zu gewinnen.

Diese Ueberversicherungen geben nach Ansicht des Herrn Rebuer den nächsten Anlaß zur Simulation und Ausbeutung der Cassen.

Herr Harnisch beantragt eine diesbezügliche Verpflichtung der freien Hilfscassen den Vorschlägen des Vorstandes der hiesigen Ortskrankencasse, welchen er im Uebrigen voll und ganz beitritt, zuzufügen.

Zu der bei §. 49 des Gesetzes beantragten obligatorischen Meldepflicht aller versicherungspflichtigen Arbeiter seitens der Arbeitgeber wünscht Herr Fugmann-Reudnitz, daß die Ausübung dieser Pflicht den Arbeitgebern dadurch erleichtert werde, daß für größere Orte mehrere Stellen errichtet werden, wo dergleichen Meldungen bewirkt werden können. Zur Motivirung dieses Wunsches weist Herr Rebuer auf den Zeitverlust hin, der für die Arbeitgeber entsteht, wenn dieselben die betreffenden Meldungen nur an einer, von ihrer Wohnung entfernt gelegenen Stelle zu bewirken genöthigt sind.

Hiergegen wendet Herr Grüner ein, daß die gewünschte Einrichtung hierorts besteht und im Gesetz ausdrücklich angedeutet ist, daß die Errichtung mehrerer Meldestellen durch das Localstatut bestimmt werden kann.

Herr Seyfarth vermag sich von dem Unterantrag Harnisch einen wesentlichen Erfolg nicht zu versprechen. Die Ortskrankencassen würden weit weniger durch die Doppelversicherungen als vielmehr dadurch geschädigt, daß den freien Hilfscassen eine Auswahl der Aufzunehmenden gestattet sei. Auf Beseitigung dieser Ungleichheit gegenüber den Ortscassen sei das Schwergewicht zu legen.

Nachdem die Herren Kremer und ebenso der Herr Referent nachgewiesen, daß Doppelversicherungen bei hiesiger Ortskrankencasse Nachtheile für dieselbe nicht ergeben haben, sowie daß sehr häufig gerade die vorsichtigsten Arbeiter in Berücksichtigung der bei Krankheitsfällen erhöhten Ausgaben sich bei mehreren Cassen betheiligen, Herr Harnisch dagegen seine Bedenken gegen Ueberversicherungen im Allgemeinen aufrecht halten zu müssen erklärte, gelangen die Anträge des Ausschusses sowohl wie der Unterantrag Harnisch zu einstimmiger Annahme.

Hierauf Schluß der öffentlichen Sitzung, welcher nach kurzer Pause eine nicht öffentliche Verhandlung über mehrere vom hiesigen Innungs-Ausschuß eingereichte Anträge folgte.

Auf Grund des Protokolls mitgetheilt vom Secretär Herzog.

Vom Leipziger Büchermarkte:

Ausfuhr nach Nordamerika 1870—87.

Ein während der letzten 18 Jahre von mir nach den Exportlisten des hiesigen Vereinigten Staaten-Consulats nach und nach entworfenes Gesammttableau der Ausfuhr aus dem Leipziger Bezirke nach Nordamerika ergiebt für Bücher, einschließlich gebundener Musikalien und Zeitschriften folgende imposanten Jahreswerthe:

1869/70:	180,771.11	Doll.	1878/79:	270,051.98	Doll.
1870/71:	267,146.38	„	1879/80:	287,507.56	„
1871/72:	274,625.06	„	1880/81:	300,199.36	„
1872/73:	361,071.43	„	1881/82:	286,683.21	„
1873/74:	341,197.28	„	1882/83:	302,423.03	„
1874/75:	328,317.47	„	1883/84:	363,718.23	„
1875/76:	302,424.47	„	1884/85:	401,373.23	„
1876/77:	275,845.08	„	1885/86:	473,193.33	„
1877/78:	281,714.31	„	1886/87:	454,271.37	„

In den ersten 9 Jahren betrug der Jahresdurchschnitt 286,022.64 Dollars, in den letzten 9 Jahren dagegen 344,424.61 Dollars.

Im ersteren Zeitraume gingen die Ziffern der vier Jahre 1872/73, 1873/74, 1874/75, 1875/76 über diesen Durchschnittswerth hinaus. Dagegen übertraf wieder die Ausfuhr der vier Jahre 1883/84 bis 1886/87 den zweiten, höheren Durchschnitt um beträchtliche Summen.

Der Totalwerth der Bücherausfuhr Leipzigs in den 18 Jahren summirt sich auf:

5,674,025.28 Dollars oder 24,114,607.44 M

Dr. Whistling.

Beschaffenheit des aus der Naunhofer Leitung bezogenen Wassers.

* Leipzig, 12. Januar. Der Rath hat die Beschaffenheit des aus der neuen Leitung unserer Stadt zugeführten Wassers durch den Vorstand des Hygieinischen Instituts Herrn Professor Franz Hofmann prüfen lassen und hat diese Untersuchung zu dem aus dem nachstehenden Berichte ersichtlichen außerordentlich günstigen Ergebnisse geführt:

An den hohen Rath der Stadt Leipzig.

Der ergebenst Unterzeichnete gestattet sich nachstehend die Resultate der vollständigen Analyse des Wassers der Naunhofer Leitung zu übergeben.

Zwar wurden während des Baues der Anlage zahlreiche Einzelbestimmungen ausgeführt — ein Gesammtbild über die Zusammensetzung des von Naunhof gelieferten Wassers konnte aber naturgemäß erst dann gewonnen werden, nachdem die Anlage sich längere Zeit im vollen Betriebe befand, und hierdurch ein definitiver Zustand in der Wasserentnahme des weiten Gebietes eingetreten war.

Eine genaue Kenntniß über das Wasser hielt Unterzeichneter für wünschenswerth, weil sie nicht blos für die Beurtheilung des Wassers als Trinkwasser nothwendig ist, sondern namentlich von großer, praktischer Wichtigkeit für den Gebrauch desselben in der Industrie und in den Fabriken bezüglich der vortheilhaften Verwendung für bestimmte Fabrikate, bezüglich der Kesselsteinbildung, der Anwendung von sogen. Antikesselsteinmitteln und Klärungsstoffen, der Ersparniß an Seife und Waschmitteln und endlich, weil eine jetzt ausgeführte genaue Analyse allein ermöglicht, späterhin das Gleichbleiben oder eine etwaige Veränderung des Wassers sicher festzustellen.

Gerade mit Rücksicht auf letzteren Punct erlaubt sich Unterzeichneter die kurze Beschreibung der angewandten Analysen-Methoden in einer Beilage anzufügen. Selbstverständlich wurden die bekannten genauesten Methoden gewählt und die zur Analyse nothwendige Eindampfung des Wassers, trotz der erforderlichen sehr großen Mengen von 3000 und 4000 cc für eine Analyse, ausschließlich in Platin, ausgeführt.

Die Probeentnahme (25 Liter) erfolgte in Anwesenheit des Herrn Ingenieur Rether durch den Diener des hygieinischen Instituts an der Stelle, wo das Wasser aus dem Naunhofer Zuleitungscanale eben in das Hochreservoir in Probstheida eintritt. Zur Ermittlung des Eisengehaltes wurde dann eine weitere Probe von 10 Liter von derselben Stelle am Hochreservoir entnommen — und gleichzeitig die gleiche Menge direct in Naunhof aus der Pumpenanlage geschöpft, um so das Wasser unmittelbar aus dem Boden zu erhalten, bevor es die Canalleitung passirt hat.

Zum Vergleiche giebt Unterzeichneter eine (den 10. Juli 1880) ausgeführte Analyse des früheren Leitungswasser der Stadt. (Nördlicher Sammelcanal Connewitz.)

1 Liter Wasser enthält:	Naunhofer Wasser mgrm Stoffe.	Connewitzer Wasser mgrm Stoffe.
Kali (K_2O)	1.9	9.4
Natron (Na_2O)	14.2	13.6
Ammoniak (NH_3)	0	0
Kalk (CaO)	18.3	63.5
Magnesia (MgO)	5.1	18.3
Eisenoxyd (Fe_2O_3)	0.5	1.7
Schwefelsäure SO_3	25.9	38.7
Kieselsäure (SiO_2)	20.9	25.0
Salpetersäure (N_2O_5)	4.4	7.0
Chlor (Cl)	5.9	12.7
Chlornatrium (ClNa)	9.6	21.0
Sauerstoffverbrauch mit Chamäleon für (O) organ. Stoffe.	0.7	0.7
feste Theile bei 100 C. trocken (incl. Hydratwasser)	138.5	230.3

Vom hygieinischen Standpuncte aus ist also das Wasser vorzüglich, denn es fehlt, wie dies bei der Anlage schon früher zu erwarten war und die Analyse bestätigt, jede Spur eines verunreinigenden Zuflusses und fremden Bestandtheiles. Vom Standpuncte der Technik und des Wirthschaftsbetriebs erweist sich das Wasser gleichfalls sehr günstig, es erscheint als ein auffallend weiches Wasser und enthält etwa 3—4 Mal weniger Kalk und Magnesia wie das frühere Leitungswasser aus Connewitz, so daß die Bedingungen zum Kesselsteinansatz sich um ebensoviel ungünstiger wie die Ersparniß in Seifen- und Waschmitteln günstiger gestalten. Die Reinheit und die geringe Menge der gelösten Bestandtheile betrifft aber nicht nur die Erdsalze, sondern fast alle übrigen Bestandtheile, wie Chlor, Salpetersäure, Kieselsäure, Kali, Schwefelsäure, so daß der Gedanke, es habe die noch relativ neue Cementcanalleitung einen fühlenden Einfluß auf die Erdsalze oder das Wasser geübt, sicher auszuschließen ist. Die Weichheit des Wassers gegenüber dem bisherigen reinen Connewitzer (excl. des Flußwassers von dort) war in der That unerwartet und ist um so erfreulicher für verschiedene industrielle Zwecke.

Bezüglich der Weichheit nähert sich das neue Wasser der Beschaffenheit von Flußwasser und hat vor diesem die völlige Reinheit, den guten Geschmack und die gleichmäßige niedere Temperatur voraus.

Auf den Eisengehalt glaubte Unterzeichneter ein besonderes Augenmerk richten zu sollen.

Da es nicht ausgeschlossen war, daß in der langen Zuleitung ein vorhandener Eisengehalt Aenderungen durch die Luft und die relativ frischen Mauern der Kanalleitung erfährt, wurden 2 Proben Wasser, eine am Hochreservoir, die andere in Naunhof aus dem Saugrohre des Sammelbrunnens entnommen.

Eine Trübung und Ausscheidung von Eisen fand in beiden Proben Wasser nicht statt, auch nicht in einem Restheile des Wassers, der 4 Wochen im Zimmer stand. Die Eisenmenge in den beiden Proben war eine so außerordentlich geringe, daß von jeder Probe 4000 ccm Wasser eingedampft werden mußten, um überhaupt eine quantitativ bestimmbare Menge Eisen zu erhalten.

Das Wasser, auf dem Hochreservoir entnommen, hatte, berechnet pro 1 Liter = 0,0005 grm = 0,50 mgrm, das Wasser aus der Pumpenanlage im Naunhof pro

1 Liter = 0,00109 grm = 1,09 mgrm

Eisenoxyd.

Es sind dies Spuren, wie sie nahezu jedes Wasser als humussaures resp. schwefelsaures Eisenoxyd enthält.

Die Spuren beweisen, daß man trotz des Vorkommens von Eisen in dem Wasser des Naunhofer Gebietes durch geeignete Auswahl der Oertlichkeit und Saugröhren eisenfreies Wasser in den bekannten großen Mengen gewinnen kann und gewinnt.

Obige Eisenanalysen zeigen aber, daß in der Kanalleitung eine Verminderung des Eisens erkennbar eintritt, und die gleichzeitig bei vollem Betriebe geschöpften Proben geben eine Differenz von circa 0,5 mgrm Eisenoxyd im Liter. Es ist wohl anzunehmen, daß sich diese minimale Menge ausscheidet durch die gerade für Ausfüllung von Eisensalzen äußerst wirksamen Alkali und Kalksalze aus dem Kilometer langen Cementkanal. Sobald der Kanal auch für die Diffusionsvorgänge seiner Wandung rein gelaufen ist, wird der Betrag von 1 mgr Fe_2O_3 = 0,76 mgr Fe pro Liter erhalten bleiben und eine Höhe erreichen, um circa die Hälfte geringer, als sie das eisenfreie Wasser des nördlichen Sammelkanales besaß.

Wie schon erwähnt, waren in beiden Proben Wasser zu einem Nachweis und zur quantitativen Bestimmung des Eisens umständliche und genaueste Methoden erforderlich, um überhaupt die Mengen festzustellen.

Das Ergebniß der chemischen Analyse des von Naunhof gelieferten Wassers kann somit als ein sehr günstiges bezeichnet werden.

In größter Hochachtung
Prof. F. Hofmann,
Vorstand des hygieinischen Instituts.

Leipzig, den 4. Januar 1888.